

II.

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 03. Jan. 1978
AZ.: 610-13/6/Badü-6/KI-74

Zur Vorlage vom: 3. 11. 1972
Az. d. Bez. Reg.: 405-03 - Döw. - Bad & Wäckerle 50

Begründung

Amtsplan

zum Bebauungsplan "Wochenendhausgebiet Ortsteil Leistadt" der Stadt Bad Dürkheim, bestehend aus den Teilgebieten I ("Im langen Rohr" und im Appental) II ("Auf der Rotsteig"), III ("An der Sandbank" und "im kleinen Deimbel"), IV ("am Münchberg").

1. Inhalt der Planung:

- 1.1 Der Bebauungsplan ist die Grundlage für die Zulassung von Wochenendhäusern, die nicht zu dauerndem Aufenthalt bestimmt sind.
Diese umfaßt Neuanlagen und die nachträgliche Sanktionierung bereits ohne Genehmigung erstellter Bauten.
- 1.2 Er setzt im einzelnen fest:
 - a) die Abgrenzung der vier Teilgebiete
 - b) die zulässige bauliche Nutzung der in seinem Planbereich liegenden Grundstücke
 - c) die notwendigen Zuwegungen und Erschließungsanlagen.

2. Ziel und Zweck der Planung

- 2.1 Die vom Bebauungsplan erfaßten Gebiete liegen zwischen der Gemarkungsgrenze gegen Weisenheim am Berg im Norden und der Straße zur Lindemannsruhe (K 4) im Süden.
- 2.2 Die Planung ordnet die zu Zeiten der früheren selbständigen Gemeinde Leistadt durch Grundstücksaufkäufe von Interessenten aus den Ballungsräumen Ludwigshafen, Mannheim und Frankenthal zum großen Teil wild entstandene Wochenendhausbebauung.

3. Erschließung

- 3.1 Die Erschließung der vier Teilgebiete erfolgt über die vorhandenen Feldwirtschaftswege.
- 3.2 Von den Grundstückseigentümern werden aufgrund einer noch zu beschließenden Satzung besondere Wegebau- und Unterhaltungsbeiträge erhoben.

4. Versorgungsanlagen

- 4.1 Das Bebauungsplangebiet erhält keine Wasser- und Stromversorgung.
- 4.2 Ortsfeste Wasserauffangbehälter sind in den textlichen Festsetzungen geregelt.

5. Abwasserbehandlung

5.1 Die Abwasserbeseitigung kann nur über absolut dichte Gruben erfolgen.

5.2 Eine Versickerung von Abwässern ist nicht gestattet.

6. Treibstoff- und Heizöllagerung

6.1 Für die Lagerung, Ansammlung und Beförderung mittels ortsfester Anlagen von Treibstoffen oder Heizöl gelten die Vorschriften des § 24 in Verbindung mit § 101 des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) entsprechend.

6.2 Falls Wasserschutzgebiete der öffentlichen Wasserversorgung dieses Bebauungsplangebietes durch einzelne Bauwerke berührt werden, sind die einschlägig geltenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten und falls notwendig, die einzelnen Genehmigungen zu beantragen und die erteilten Auflagen zu berücksichtigen.

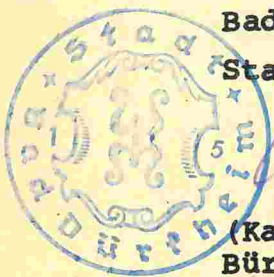
6.3 Hingewiesen wird auf die geltenden einschlägigen baurechtlichen Vorschriften.

7. Bodenordnende Maßnahmen

7.1 Der Bebauungsplan bildet für seinen Vollzug die Grundlage für die Bodenordnung nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes, falls dies notwendig werden würde.

Bad Dürkheim, Juni 1973

Stadtverwaltung

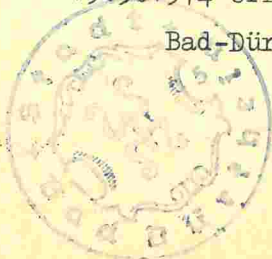


(Kalbfuß)
Bürgermeister

Bescheinigung

Die Begründung des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 18.2.1974 bis 19.3.1974 öffentlich aus Einsichtnahme aus.

Bad-Dürkheim, den 19.3.1974



(Steinhäuer)
Stadtbaurat